



Satzung des Bayerischen Bauernverbandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Jede Funktion im Verband kann durch ein männliches oder weibliches Mitglied besetzt werden. Die nachfolgenden Personenbezeichnungen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form. Aus historisch gewachsenen Gründen werden die jeweiligen Bezeichnungen in der männlichen und weiblichen Form beibehalten. Im Einzelnen sind diese in § 41 der Satzung (Ehrenamtsbezeichnung) bezeichnet.

Gliederung

- I. Rechtsform, Grundlagen der Verbandsarbeit und Aufgaben
- II. Mitgliedschaft
- III. Allgemeine Bestimmungen
- IV. Schlussbestimmungen

1. Abschnitt

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Bayerische Bauernverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 55 Nr. 5 der Verfassung des Freistaats Bayern.
- (2) Der Bayerische Bauernverband hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Bayerische Bauernverband ist die anerkannte Berufsorganisation der bayerischen Land- und Forstwirtschaft. Er vertritt und fördert die Belange und Interessen des Berufsstandes und des ländlichen Raums.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Bayerische Bauernverband ist unabhängig und politisch neutral.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Der Bayerische Bauernverband bündelt die Anforderungen und Bedürfnisse des Berufsstandes und vertritt die Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik. Er versorgt die Mitglieder mit wichtigen Informationen und Neuigkeiten rund um die Land- und Forstwirtschaft und bietet Beratung

und Aufklärung in allen berufsspezifischen Fragen. Er organisiert Weiterbildungen und Fachveranstaltungen für den Berufsstand.

2. Abschnitt

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband gliedert sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde, Ehren- und Jugendmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden:
 - a) jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person und jede rechtsfähige Personenvereinigung als Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs,
 - b) jedes volljährige Familienmitglied eines Mitglieds i.S.d. Abs. 2a), wenn es auf dem Betrieb seinen ständigen Wohnsitz oder einen Arbeitsplatz hat oder als mitarbeitender Familienangehöriger beschäftigt ist,
 - c) jeder Gesellschafter einer juristischen Person oder jeder Personenvereinigung als Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, wenn er die Voraussetzungen i.S.d. Abs. (2)b) erfüllt,
 - d) jeder Verpächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
 - e) jeder Auszubildende und Arbeitnehmer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer als natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung der Land- und Forstwirtschaft nahesteht oder verbunden ist, aber die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitglieds nicht erfüllt.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede rechtsfähige Personenvereinigung werden, die Zweck und Aufgaben des Verbandes bejaht und den Verband durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützt.
- (5) Jugendmitglied kann werden jede natürliche Person von Geburt an bis zur (mit-) verantwortlichen Übernahme eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (6) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht und die Ehrung angenommen hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Personen ist der Antrag durch einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Der Antrag ist bei dem für den Betriebs- oder Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Kreisvorstand zu stellen, bei Antrag auf eine Fördermitgliedschaft nach dem für den

regionalen Tätigkeitsbereich zuständigen Kreisvorstand. Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme.

- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt neben dem Antrag voraus, dass der Beitrag bezahlt ist.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Bezirksvorstands durch Beschluss des Verbandsrats ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verband kann durch Beschluss des Verbandsrates abgelehnt werden, wenn die die Mitgliedschaft beantragende Person das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder eine solche Schädigung unmittelbar zu erwarten ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Verbandes zu achten, die Interessen und Ziele des Verbandes zu fördern und zu vertreten, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten sowie durch Mitarbeit den Verband im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der satzungsgemäßen Regelungen an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, Anregungen einzubringen und Auskunft zu verlangen. Es hat Zugang zur Teilnahme an Verbandsveranstaltungen und das Recht zur Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und Anspruch auf Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Verbandes.
- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung des Verbandsbeitrags befreit.
- (5) Fördernde Mitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht noch sind sie berechtigt, Dienstleistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (6) Außerordentliche Mitglieder haben auf Ortsebene das aktive und passive Wahlrecht. Auf Kreisebene haben sie das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist auf die Wahl zur Kreisvorstandschafft mit Ausnahme des Kreisobmanns, des Stellvertretenden Kreisobmanns, der Kreisbäuerin und der Stellvertretenden Kreisbäuerin begrenzt. Auf Bezirks- und Landesebene haben sie kein Wahlrecht. Sie haben Anspruch auf Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Verbandes.
- (7) Jugendmitglieder haben
 - ab Vollendung des 14. Lebensjahrs das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen
 - ab Vollendung des 16. Lebensjahrs Stimmrecht in Mitgliederversammlungen und
 - ab Vollendung des 18. Lebensjahrs das aktive und passive Wahlrecht
 - im Rahmen ihrer Geschäftsfähigkeit Anspruch auf Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Verbandes.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für in Anspruch genommene Dienstleistungen des Verbandes eine Vergütung zu bezahlen und – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – den gemäß Beitrags- und Entgeltordnung festgesetzten Verbandsbeitrag vollständig zu bezahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Auflösung einer Personengesellschaft oder juristischen Person.
- (2) Endet die Mitgliedschaft, werden geleistete Beiträge für das laufende Jahr nicht erstattet.

- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Verbandsrats aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - mit der Zahlung des Verbandsbeitrags oder einer Kostenrechnung mit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht bezahlt hat. Während der Dauer des Zahlungsrückstands ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden auch alle Ehrenämter im Verband. Endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss, verlieren die verliehenen Ehrenbezeichnungen ihre Gültigkeit.

§ 8 Wiederaufnahme als Mitglied

- (1) Die Wiederaufnahme als Mitglied im Verband kann auf schriftlichen Antrag jederzeit ab Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der für den Erwerb der Mitgliedschaft zuständige Kreisvorstand.
- (3) Wurde die Mitgliedschaft durch Ausschluss beendet, kann die Wiederaufnahme nur dann erfolgen, wenn die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, weggefallen sind.

3. Abschnitt

§ 9 Aufbau und Organe des Verbandes

- (1) Der Verband baut sich auf Ortsebene in den Ortsverband, auf Kreisebene in den Kreisverband, auf Bezirksebene in den Bezirksverband und auf Landesebene in den Landesverband auf.
- (2) Die Organe in den einzelnen Verbänden sind:
 - Im Ortsverband: Mitgliederversammlung, Ortsvorstand
 - Im Kreisverband: Kreisdelegiertenversammlung, Kreisversammlung, Kreisvorstand
 - Im Bezirksverband: Bezirksdelegiertenversammlung, Bezirksversammlung, Bezirksvorstand
 - Im Landesverband: Landesversammlung, Präsidium., Verbandsrat, Landesvorstand der Landfrauengruppe, Präsidentenkonferenz.

§ 10 Ortsverband

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind in Ortsverbänden organisiert. Je politischer Gemeinde können dabei ein Ortsverband oder mehrere Ortsverbände begründet werden.
- (2) Bestehen innerhalb politischer Gemeinden mehrere Ortsverbände, so ist aus dem Kreis der Ortsvorstände der Ortsverbände ein Gemeindesprecher sowie ein Stellvertreter zu wählen. Aufgaben und Befugnisse des Gemeindesprechers und seines Stellvertreters sind in der Geschäftsordnung des Verbandes näher geregelt.

- (3) Der Ortsverband hat folgende Organe:
 - (a) Die Mitgliederversammlung
 - (b) Der Ortsvorstand.
- (4) Mehrere Ortsverbände einer politischen Gemeinde können sich nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung zu einem Ortsverband zusammenschließen. Entsprechendes gilt für die Aufspaltung mehrerer Ortsverbände. Der Zusammenschluss oder die Aufspaltung von Ortsverbänden ist dem Kreisvorstand anzuzeigen.

§ 11 Leitung des Ortsverbands

- (1) Der Ortsobmann leitet den Ortsverband und ist für die Umsetzung der Beschlüsse und die Bearbeitung von Stellungnahmen, Vorschlägen und Anträgen der Organe des Ortsverbands verantwortlich.
- (2) Die Ortsbäuerin leitet den Ortsverband neben dem Ortsobmann und ist insbesondere für die Umsetzung der Beschlüsse und Bearbeitung von Stellungnahmen, Vorschlägen und Anträgen der Landfrauengruppe verantwortlich.
- (3) Ortsobmann und Ortsbäuerin vertreten den Ortsverband gemeinsam; ihre jeweiligen Aufgabenbereiche werden eigenständig erledigt und verantwortet.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen sowie aus den Ehrenmitgliedern des Verbandes.
- (2) Die Belange des Ortsverbands werden durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen, soweit sie nicht einem anderen Organ des Verbandes zugeordnet sind. Ihr obliegt insbesondere die Wahl des Ortsvorstands, die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und die Behandlung von Anträgen und Anregungen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie ist von dem Ortsvorstand ortsüblich in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Ortsvorstand aus wichtigem Grund ortsüblich in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Die Einberufung hat dabei ortsüblich in schriftlicher Form spätestens vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.

§ 13 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus:
 - Ortsobmann und Stellvertretendem Ortsobmann
 - Ortsbäuerin und Stellvertretender Ortsbäuerin
 - Einem Vertreter (Sprecher) der anerkannten Landjugendvertreter sowie einem Jugendvertreter aus der Jugendgruppe des Verbandes.
- (2) Der Ortsvorstand nimmt die Belange des Ortsverbands wahr. Ihm obliegt insbesondere die Durchführung der Mitgliederversammlungen, die Anfertigung des Tätigkeitsberichts sowie Stellungnahmen und Anträge in allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich.

§ 14 Kreisverband

- (1) Die Mitglieder der Ortsverbände eines Landkreises bilden den Kreisverband.
- (2) Der Kreisverband hat folgende Organe:
 - Die Kreisversammlung
 - Der Kreisvorstand
 - Die Kreisdelegiertenversammlung.

§ 15 Leitung des Kreisverbands

- (1) Der Kreisobmann leitet den Kreisverband und ist für die Umsetzung der Beschlüsse und die Bearbeitung von Stellungnahmen, Vorschlägen und Anträgen der Organe des Kreisverbands verantwortlich.
- (2) Die Kreisbäuerin leitet den Kreisverband neben dem Kreisobmann und ist insbesondere für die Umsetzung der Beschlüsse und Bearbeitung von Stellungnahmen, Vorschlägen und Anträgen der Landfrauengruppe verantwortlich.
- (3) Kreisobmann und Kreisbäuerin vertreten den Kreisverband gemeinsam; ihre jeweiligen Aufgabenbereiche werden eigenständig erledigt und verantwortet.
- (4) Der Geschäftsführer des Kreisverbands führt die laufenden Geschäfte in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 16 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus den Ortsobmännern und Ortsbäuerinnen des Kreisverbandes sowie den Mitgliedern des Kreisvorstands.
- (2) Die Belange des Kreisverbandes werden durch die Kreisversammlung wahrgenommen soweit sie nicht einem anderen Organ des Verbandes zugeordnet sind. Ihr obliegt insbesondere die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands, die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, die Behandlung von Anträgen und Anregungen sowie Stellungnahmen in allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Angelegenheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Eine Kreisversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie ist von dem Kreisvorstand in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Kreisversammlung ist von dem Kreisvorstand aus wichtigem Grund in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kreisversammlung dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Die Einberufung hat dabei in schriftlicher Form spätestens vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.

§ 17 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - Kreisobmann und Stellvertretender Kreisobmann
 - Kreisbäuerin und Stellvertretende Kreisbäuerin
 - Ein Vertreter (Sprecher) der anerkannten Landjugendorganisationen sowie ein Jugendvertreter aus der Jugendgruppe des Verbandes

- Bis zu fünf weitere von der Kreisversammlung zu wählende Vertreter
 - Der Geschäftsführer der zuständigen Geschäftsstelle des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorstand nimmt die Belange des Kreisverbands wahr. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Kreisversammlungen, die Ausführung von Beschlüssen der Kreisversammlung, die Anfertigung des Tätigkeitsberichts, die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied sowie die verbandspolitische Vertretung in der Öffentlichkeit.

§ 18 Kreisberatungsausschuss

- (1) Im Kreisverband können zusätzlich Kreisberatungsausschüsse zur Koordination der Tätigkeit der im Kreis bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Vereinigungen und Institutionen begründet werden.
- (2) Der Kreisberatungsausschuss besteht aus dem Kreisvorstand, dem Leiter des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und je einem Vertreter der im Kreis bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Vereinigungen und Institutionen.
- (3) Der Kreisvorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kreisberatungsausschusses.

§ 19 Kreisdelegiertenversammlung

- (1) Die Kreisdelegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisvorstands sowie aus:
- Einem Vertreter des Verbands für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e.V. (VIF)
 - Einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Jagdgenossenschaften
 - Die Gemeindesprecher des Kreisverbandes
 - Die Vorsitzenden der Forstbetriebsgemeinschaften im Kreisverband
 - Ein Vertreter des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- (2) Über die vorgenannten Mitglieder hinaus können durch Beschluss der Kreisversammlung bis zu drei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Kreisversammlung hinzugewählt werden.
- (3) Die Kreisdelegiertenversammlung hat ausschließlich Beratungsfunktion. Ihr obliegt insbesondere der Austausch von Meinungen und Erfahrungen sowie Stellungnahmen zu Fragen der Land- und Forstwirtschaft.
- (4) Die Bestellung der weiteren Mitglieder der Kreisdelegiertenversammlung erfolgt durch Beschluss der Kreisversammlung.

§ 20 Bezirksverband

- (1) Die Mitglieder der Kreisverbände eines Regierungsbezirks bilden den Bezirksverband.
- (2) Der Bezirksverband hat folgende Organe:
- Die Bezirksversammlung
 - Der Bezirksvorstand
 - Die Bezirksdelegiertenversammlung.

§ 21 Leitung des Bezirksverbands

- (1) Der Präsident des Bezirksverbands leitet den Bezirksverband und ist für die Umsetzung der Beschlüsse und die Bearbeitung von Stellungnahmen, Vorschlägen und Anträgen der Organe des Bezirksverbands verantwortlich.

- (2) Die Bezirksbäuerin leitet den Bezirksverband neben dem Präsidenten des Bezirksverbands und ist insbesondere für die Umsetzung der Beschlüsse und Bearbeitung von Stellungnahmen, Vorschlägen und Anträgen der Landfrauengruppe verantwortlich.
- (3) Präsident und Bezirksbäuerin vertreten den Bezirksverband gemeinsam; ihre jeweiligen Aufgabenbereiche werden eigenständig erledigt und verantwortet.
- (4) Der Direktor bzw. der Geschäftsführer des Bezirksverbands führen die laufenden Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 22 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus dem Bezirksvorstand und den Kreisvorständen der Kreisverbände im Bezirk.
- (2) Die Belange des Bezirksverbands werden durch die Bezirksversammlung wahrgenommen, soweit sie nicht einem anderen Organ des Verbandes zugeordnet sind. Ihr obliegt insbesondere die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstands, die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, die Behandlung von Anträgen und Anregungen sowie Stellungnahmen in allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Angelegenheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Eine Bezirksversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie ist von dem Bezirksvorstand in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist von dem Bezirksvorstand aus wichtigem Grund in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Bezirksversammlung dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Die Einberufung hat dabei ortsüblich in schriftlicher Form spätestens vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.

§ 23 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - Präsident und Stellvertretender Präsident des Bezirksverbands
 - Bezirksbäuerin und Stellvertretende Bezirksbäuerin des Bezirksverbands
 - Direktor oder Geschäftsführer des Bezirksverbands
 - Einem Vertreter (Sprecher) der anerkannten Landjugendorganisationen und ein von der Bezirksversammlung zu wählender Jugendvertreter.
- (2) Der Bezirksvorstand nimmt die Belange des Bezirksverbands wahr. Ihm obliegen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Bezirksversammlungen, die Ausführung von Beschlüssen der Bezirksversammlung, die Anfertigung des Tätigkeitsberichts, Stellungnahmen und Anträge in allen die Land- und Forstwirtschaft berührenden Angelegenheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie das Vorschlagsrecht über die Bestellung des Direktors bzw. Geschäftsführers des Bezirksverbandes, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenobmännern und Ehrenbäuerinnen und zur Benennung der Mitglieder der Landesfachausschüsse gegenüber der Bezirksversammlung.

§ 24 Bezirksdelegiertenversammlung

- (1) Die Bezirksdelegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bezirksvorstands, den Kreisobmännern, Kreisbäuerinnen sowie Stellvertretenden Kreisobmännern und

Stellvertretenden Kreisbäuerinnen der Kreisverbände des Bezirks sowie jeweils einem Vertreter aus:

- dem Verband für landwirtschaftliche Fachbildung e.V. (VIF)
 - der Arbeitsgemeinschaft Jagdgenossenschaften
 - der Arbeitsgemeinschaft Nebenerwerbslandwirte
 - des Ökolandbaus
 - dem Fachverband Biogas
 - der jeweiligen Bezirksregierung, Bereich Landwirtschaft
 - den Maschinen- und Betriebshilferingen
 - der Forstwirtschaftlichen Vereinigung
 - den bestehenden Anbietergemeinschaften Urlaub auf dem Bauernhof
 - dem Verband landwirtschaftlicher Meister und Ausbilder in Bayern e.V. (VIM)
 - den Jungzüchtern
 - den Zuchtverbänden
 - den Direktvermarktern Einkaufen auf dem Bauernhof
- (2) Über die Mitglieder nach Abs. 1 hinaus können durch Beschluss der Bezirksversammlung bis zu fünf weitere Mitglieder aus dem Kreis der Bezirksversammlung hinzugewählt werden.
- (3) Die Bezirksdelegiertenversammlung hat ausschließlich Beratungsfunktion. Ihr obliegt insbesondere der Austausch von Meinungen und Erfahrungen sowie Stellungnahmen zu Fragen der Land- und Forstwirtschaft.

§ 25 Landesverband

- (1) Die Mitglieder der Bezirksverbände bilden den Landesverband.
- (2) Der Landesverband hat folgende Organe:
- Die Landesversammlung
 - Das Präsidium
 - Die Präsidentenkonferenz
 - Der Landesvorstand der Landfrauengruppe
 - Der Verbandsrat.
- (3) Die Organe des Landesverbandes nehmen die Belange des Landesverbandes wahr.

§ 26 Präsidentenkonferenz

- (1) Die Präsidentenkonferenz besteht aus:
- Präsident
 - Stellvertretender Präsident
 - Landesbäuerin
 - Präsidenten der Bezirksverbände
 - Generalsekretär
 - Die Stellvertretenden Generalsekretäre; wobei nur einer von ihnen stimmberechtigt ist.
- (3) Die Präsidentenkonferenz ist Beschlussorgan. Ihr obliegen insbesondere die Beratung und Beschlussfassung von Organisations-, Finanz- und Personalangelegenheiten sowie die Entscheidung über verbandspolitische Positionen.
- (4) Die Präsidentenkonferenz soll im sechswöchigen Turnus zusammentreten. Sie ist vom Präsidenten in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.

- (5) Der Präsident kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Präsidentenkonferenz in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Eine außerordentliche Präsidentenkonferenz ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Die Einberufung hat dabei in schriftlicher Form spätestens vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.
- (6) Eine Stellvertretung ist nicht möglich. Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz können eine Regelung zur virtuellen Teilnahme von Mitgliedern an der Präsidentenkonferenz treffen.

§ 27 Landesvorstand der Landfrauengruppe

- (1) Der Landesvorstand der Landfrauengruppe besteht aus:
 - Der Landesbäuerin
 - Der ersten und zweiten Stellvertretenden Landesbäuerin
 - Den Bezirksbäuerinnen
 - Dem Leiter des Fachbereichs „Menschen im ländlichen Raum.“

Bei Bedarf können der Präsident und/oder der Generalsekretär zugeladen werden.

- (2) Der Landesvorstand der Landfrauengruppe regelt im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz in einer Geschäftsordnung Organe und die Aufgaben dieser Organe.
- (3) Der Landesvorstand der Landfrauengruppe soll im sechswöchigen Turnus zusammentreten. Er ist von der Landesbäuerin in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.
- (4) Die Landesbäuerin kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Landesvorstandes der Landfrauengruppe in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Landesvorstandes der Landfrauengruppe ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes der Landfrauengruppe dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung hat dabei in schriftlicher Form spätestens vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.
- (5) Eine Stellvertretung der Mitglieder des Landesvorstandes der Landfrauengruppe ist nicht möglich. Die Mitglieder des Landesvorstands können eine Regelung zur virtuellen Teilnahme von Mitgliedern des Landesvorstands treffen.

§ 28 Verbandsrat

- (1) Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz und die Mitglieder des Landesvorstands der Landfrauengruppe bilden den Verbandsrat. Sind Mitglieder in beiden Organen vertreten, haben sie jedoch nur ein Stimmrecht.
- (2) Dem Verbandsrat obliegt die Beratung, die Entscheidung oder Beschlussvorlage über grundlegende Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über
 - die Beschlussfassung zu Anzahl und Zusammensetzung der Landesfachausschüsse
 - die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Wahlordnung und die Beitrags- und Entgeltordnung
 - die Beschlussempfehlung an die Landesversammlung zur Festsetzung der Beitragshöhe
 - die Wahl des Generalsekretärs und des oder der Stellvertretenden Generalsekretäre

- die Verleihung von Ehrungen gemäß § 40 der Satzung für verdiente Mitglieder mit Ehrenamtstätigkeiten auf Bezirks- und Landesebene
 - die Beschlussempfehlung an die Landesversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, über die Entlastung von Präsidentenkonferenz, Landesvorstand der Landfrauengruppe sowie dem verantwortlichen Leiter des Bereichs Finanzen und über den Haushaltsvoranschlag und
 - den Vorschlag über die Ernennung der Rechnungsprüfer.
- (3) Der Verbandsrat tritt mindestens drei Mal pro Jahr zusammen. Auf Antrag des Präsidenten oder der Landesbäuerin kann der Verbandsrat auch nach Bedarf einberufen werden.
- (4) Der Präsident und die Landesbäuerin berufen den Verbandsrat in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein und führen den Vorsitz.

§ 29 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Verbandsrats sowie aus nachfolgenden Mitgliedern:
- Ehrenpräsidenten und Ehrenlandesbäuerinnen
 - Der Vorsitzende des Bayerischen Genossenschaftsverbands
 - Der Vorsitzende des Landesverbands für landwirtschaftliche Fachbildung e.V. (VIF)
 - Der Vorsitzende des Verbandes landwirtschaftlicher Meister und Ausbilder in Bayern e.V. (VIM)
 - Ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Nebenerwerbslandwirte
 - Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Jagdgenossenschaften
 - Je ein Vertreter der anerkannten Landjugendorganisationen und ein Jugendvertreter aus der Mitte der Jugendvertreter der Bezirksvorstandschäften
 - Ein vom Verbandsrat berufener Vertreter der Pferdehalter
 - Der Vorsitzende des Verbands Familienbetriebe Land und Forst in Bayern e.V.
 - Der Präsident des Bayerischen Waldbesitzerverbandes
 - Ein Vertreter der Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V.
 - Ein Vertreter des Kuratoriums Bayerischer Maschinen- und Betriebshilferinge e.V. (KBM)
 - Ein Vertreter des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV Bayern)
 - Ein Vertreter des Landeskuratoriums für pflanzliche Erzeugung in Bayern e.V. (LKP)
 - Ein Vertreter des Milchprüfrings
 - Ein Vertreter des Fleischprüfrings
 - Ein Vertreter von „Einkaufen auf dem Bauernhof“
 - Ein Vertreter des Gärtnereiverbandes
 - Ein Vertreter von Blauer Gockel – Bauernhof- und Landurlaub e.V.
 - Ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Bergbauern
 - Ein Vertreter der Sonderkulturbetriebe
 - Ein Vertreter des Arbeitgeberverbandes
 - Ein Vertreter des Verbandes der Milcherzeuger Bayern e.V.
 - Die Direktoren und Geschäftsführer der Bezirksverbände.
- (2) Darüber hinaus kann der Verbandsrat bis zu drei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Landesversammlung in das Präsidium berufen.

- (3) Das Präsidium ist Beratungsorgan. Seine Aufgabe ist insbesondere die Behandlung aller bedeutenden Fragen der Land- und Forstwirtschaft sowie des ländlichen Raums, das Einholen von Expertisen über diese Fragen, die Beratung über den Bericht des Präsidenten und der Landesbäuerin, die Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit sowie das Anfertigen von Stellungnahmen und Entschlüssen zu allen bedeutenden Fragen der Agrar-, Ernährungs- und Umweltpolitik, der Erzeugung und Vermarktung, des Agrarrechts sowie der Bildungspolitik.
- (4) Das Präsidium soll mindestens drei Mal pro Jahr zusammentreten.
- (5) Der Präsident beruft das Präsidium in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Er führt den Vorsitz.

§ 30 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus:
 - Den Mitgliedern des Verbandsrats
 - Den Kreisobmännern und Kreisbäuerinnen
 - Den Ehrenpräsidenten und Ehrenlandesbäuerinnen des Verbandes
 - Den Direktoren und Geschäftsführern der Bezirksverbände
 - Zwei von der Landesversammlung gewählte Rechnungsprüfer
 - Je einem Vertreter der vom Verband anerkannten Landjugendorganisationen
- (2) Darüber hinaus gehören der Landesversammlung weitere delegierte Mitglieder nach Stärke der Bezirksverbände an.
- (3) Soweit die Anzahl der Kreisobmänner und Kreisbäuerinnen im Bezirk Oberbayern die Anzahl von 40 Mitgliedern nicht erreicht, können bis zu dieser Anzahl weitere delegierte Mitglieder entsandt werden.
- (4) Soweit die Anzahl der Kreisobmänner und Kreisbäuerinnen in allen anderen Bezirken die Anzahl von 28 Mitgliedern nicht erreicht, können bis zu dieser Anzahl weitere delegierte Mitglieder entsandt werden.
- (5) Eine Stellvertretung der Mitglieder der Landesversammlung ist zulässig.
- (6) Weitere Vertreter der Land- und Forstwirtschaft oder land- und forstwirtschaftlich nahestehender Organisationen, insbesondere die weiteren Mitglieder des Präsidiums können als Gäste geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.
- (7) Der Landesversammlung obliegt die Beschlussfassung über grundlegende Angelegenheiten des Verbandes in allen Fragen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, der Agrar-, Ernährungs-, Forst- und Umweltpolitik und des Agrarrechts, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sowie der Austausch von Meinungen und Erfahrungen von Mitgliedern der Landesversammlung über Fragen und Themen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft sowie des ländlichen Raums. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Die Wahl des Präsidenten und des Stellvertretenden Präsidenten
 - Die Wahl der Landesbäuerin und der Stellvertretenden Landesbäuerinnen
 - Die Beschlussfassung und Verleihung der Titel „Ehrenpräsident“ und „Ehrenlandesbäuerin“
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Die Bestellung der Rechnungsprüfer
 - Die Beschlussfassung über die Höhe der im Verband zu erhebenden Beiträge
 - Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Ergebnisverwendung
 - Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags

- Die Entlastung des Verbandsrats, der Präsidentenkonferenz, des Landesvorstands der Landfrauengruppe sowie dem verantwortlichen Leiter des Bereichs Finanzen
 - Der Erlass von Richtlinien für die Verleihung von Ehrenzeichen
 - Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes.
- (8) Die Landesversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie ist vom Präsidenten und der Landesbäuerin in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (9) Eine außerordentliche Landesversammlung ist vom Präsidenten und der Landesbäuerin aus wichtigem Grund in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Landesversammlung dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Die Einberufung hat dabei in schriftlicher Form spätestens nach vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.

§ 31 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant und Dienstherr des Verbandes. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung oder Organe des Verbandes übertragen werden. Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Der Präsident vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für den Fall seiner Verhinderung kann er sich durch den Stellvertretenden Präsidenten oder die Landesbäuerin vertreten lassen.
- (3) Der Präsident ist ehrenamtlich tätig und für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Präsidenten im Amt.

§ 32 Der Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär führt nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung oder der Organe des Verbandes die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er überwacht die Tätigkeit der Dienststellen und hat die Dienstaufsicht über das Personal.
- (2) Der Generalsekretär ist hauptamtlich tätig und wird im Verhinderungsfall nach Maßgabe der Geschäftsordnung durch einen Stellvertretenden Generalsekretär vertreten.

§ 33 Die Landfrauengruppe

- (1) Mitglied der Landfrauengruppe kann nur werden, wer ordentliches, außerordentliches oder Ehrenmitglied des Verbandes ist und erklärt, sich mit den Aufgaben nach Abs. 2 beschäftigen zu wollen.
- (2) Der Landfrauengruppe obliegt die Mitgestaltung der Positionen des Verbandes und die Mitwirkung bei der Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Verbandes unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Landfrauen, ihrer Familien und dem ländlichen Raum, insbesondere
- Information und Weiterbildung
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Erwachsenenbildung im ländlichen Raum
 - Befassung mit Ernährungs- und Gesundheitsfragen
 - Öffentlichkeitsarbeit im Dialog mit Verbrauchern
 - Förderung der Landfrauen und ihrer Familien zur Übernahme öffentlicher Aufgaben im ländlichen Raum

- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen mit dem Ziel einer gemeinsamen Interessenvertretung im ländlichen Raum
- Betreuung der Austragsgeneration.

§ 34 Gliederung der Landfrauengruppe

Die Landfrauengruppe ist

- Auf Ortsebene im Ortsverband
- Auf Kreisebene im Kreisverband
- Auf Bezirksebene im Bezirksverband
- Auf Landesebene im Landesvorstand, § 27 vertreten.

§ 34 a Ortsebene

Die Landfrauengruppe bildet einen eigenen Ortsvorstand

- (1) Dieser besteht aus der Ortsbäuerin, der Stellvertretenden Ortsbäuerin sowie bis zu weiteren fünf Mitgliedern aus dem Kreis der Mitgliederversammlung.

§ 34 b Kreisebene

Die Landfrauengruppe bildet einen eigenen Kreisvorstand.

- (1) Dieser besteht aus der Kreisbäuerin, der Stellvertretenden Kreisbäuerin sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern aus der Mitte der Kreisversammlung.
- (2) Darüber hinaus gehören dem Kreisvorstand an:
 - Der Kreisobmann
 - Eine Vertreterin (Sprecherin) der anerkannten Landjugendorganisationen sowie eine Jugendvertreterin aus der Jugendgruppe des Verbandes
 - Der Geschäftsführer des Kreisverbandes.

§ 34 c Bezirksebene

Die Landfrauengruppe bildet einen eigenen Bezirksvorstand.

- (1) Dieser besteht aus der Bezirksbäuerin, der Stellvertretenden Bezirksbäuerin sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Bezirksversammlung.
- (2) Darüber hinaus gehören dem Bezirksvorstand an:
 - Der Präsident des Bezirksverbands
 - Je eine Vertreterin der im Bezirksverband bestehenden anerkannten Landjugendorganisationen
 - Der Jugendvertreterin des Verbandes
 - Der Direktor bzw. Geschäftsführer des Bezirksverbandes.

§ 34 d Landesebene

Die Landfrauengruppe bildet einen eigenen Landesvorstand. Näheres ist in § 27 Abs. 1 geregelt.

§ 35 Jugendgruppe und Jugendvertretung

- (1) Die Jugendmitglieder des Verbandes bilden die Jugendgruppe. Nach Maßgabe der Wahlordnung kann dabei aus dem Kreis der Jugendgruppe ein Jugendvertreter des Verbandes als Sprecher auf Landesebene gewählt werden.
- (2) Als Jugendvertretung wird auf Landesebene eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugend gebildet. Diese setzt sich zusammen aus den sieben gewählten Jugendvertretern der Bezirksverbände sowie der hauptamtlichen Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugend und aus je bis zu drei ehrenamtlichen und je einem hauptamtlichen Vertreter der vom Verband anerkannten Landjugendorganisationen. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt dem Generalsekretariat.
- (3) Als Jugendvertretung wird auf Bezirksebene eine Gruppe zur Förderung der Jugend im Bezirk eingerichtet. Diese setzt sich aus den Jugendvertretern der Kreisverbände sowie aus je einem Vertreter der bestehenden und vom Verband anerkannten Landjugendorganisationen zusammen. Die Geschäftsführung dieser Gruppe im Bezirk obliegt der jeweiligen Hauptgeschäftsstelle.
- (4) Voraussetzung für die Entsendung eines Jugendvertreters aus dem Kreis der anerkannten Landjugendorganisationen ist die Mitgliedschaft im Verband.
- (5) Das Anerkennungsverfahren bestimmt sich dabei im Einzelnen nach der Geschäftsordnung des Verbandes.
- (6) Die vom Verband anerkannten Landjugendorganisationen sind eigenständige Organisationen. Sie regeln ihre Belange, insbesondere die Entsendung ihrer Vertreter in Organe und Gremien des Verbandes nach Maßgabe ihrer Statuten.
- (7) Die Jugendvertretung vertritt die Interessen der bäuerlichen Jugend und der Jugend im ländlichen Raum in Organen und Gremien des Verbandes. Sie befasst sich insbesondere mit fachlichen, sozialen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Themen junger Menschen.

4. Abschnitt

§36 Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete, Aufgaben und Fachthemen sollen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften oder Fachgruppen gebildet werden. Das gilt auch, wenn dadurch andere Organisationen betroffen sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
- (2) Auf Landesebene sind für bestimmte Bereiche zwingend Ausschüsse zu bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
- (3) Die Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften haben Beratungsfunktion. Sie erstellen über ihre Tätigkeiten Berichte und Stellungnahmen und legen sie den maßgeblichen Beschlussorganen oder -gremien vor.

§ 37 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ehrenamtlich im Verband tätig ist, wer freiwillig, unentgeltlich und zum Wohle des Berufsstands in einem Organ oder Gremium des Verbandes mitwirkt.

- (2) Voraussetzung für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im Verband soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Jedes Mitglied eines Organs oder Gremiums hat nur eine Stimme. Das gilt auch für die Fälle, wenn ein Mitglied eines Organs oder Gremiums in mehrfacher Funktion tätig ist. Ein Stimmrecht hat dabei nur das volljährige und geschäftsfähige Mitglied.
- (4) Von dritter Seite in Organe oder Gremien entsandte Personen üben keine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verband aus und haben lediglich Beratungsfunktion. Sie haben kein Stimmrecht, es sei denn, die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 liegen vor.
- (5) Eine Stellvertretung in Organen und Gremien des Verbandes ist zulässig, soweit hierfür satzungsgemäß ausdrücklich eine Stellvertretung vorgesehen ist.

§ 38 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen, hybride oder rein virtuelle Versammlungen durchzuführen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Versammlungsleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.
- (4) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt nach Maßgabe der Wahlordnung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 39 Amtsdauer, Wahlen

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Ehrenamtsträger beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Annahme der Wahl und endet nach Ablauf der Amtszeit. Die amtierenden Ehrenamtsträger bleiben nach Ablauf der Amtszeit noch so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
- (2) Das Mindestalter für die Übernahme eines Ehrenamts ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, das Höchstalter endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres, jeweils bezogen auf den Tag der Wahl. Auf Ortsebene besteht keine Begrenzung auf ein Höchstalter.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Amt aus, ist spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Wirksamwerden des Ausscheidens für die Dauer der Amtsperiode eine Nachwahl durchzuführen.
- (4) Jugendvertreter können bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres in Organe des Verbandes gewählt werden.
- (5) Die Durchführung von Wahlen wird in einer vom Verbandsrat zu beschließenden Wahlordnung näher geregelt.

§ 40 Ehrungen

- (1) Der Verband kann Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, Ehrenzeichen verleihen.
- (2) Ehemalige Ehrenamtsträger, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenobmännern und Ehrenpräsidenten sowie zu Ehrenbäuerinnen bzw. Ehrenvorsitzende ernannt werden.
- (3) Das Verfahren regelt im Einzelnen die Geschäftsordnung des Verbandes.

§ 41 Ehrenamtsbezeichnung

- (1) Die Vertreter des Ortsvorstandes führen die Bezeichnung Ortsobmann bzw. Ortsvorsitzende sowie Ortsbäuerin bzw. Ortsvorsitzender für die Landfrauengruppe
- (2) Die Vertreter des Kreisvorstands führen die Bezeichnung Kreisobmann bzw. Kreisvorsitzende sowie Kreisbäuerin bzw. Kreisvorsitzender für die Landfrauengruppe.
- (3) Die Vertreter des Bezirksvorstands führen die Bezeichnung Bezirkspräsident bzw. Bezirkspräsidentin sowie Bezirksbäuerin bzw. Bezirksvorsitzender für die Landfrauengruppe.
- (4) Die Vertreter auf Landesebene führen die Bezeichnung Präsident bzw. Präsidentin sowie Landesbäuerin bzw. Landesvorsitzender für die Landfrauengruppe.

§ 42 Dienststellen des Verbandes

- (1) Die Durchführung der Aufgaben des Verbandes werden
 - auf Landesebene durch das Generalsekretariat
 - auf Bezirksebene durch die Hauptgeschäftsstellen und
 - auf Kreisebene durch die Geschäftsstellen für einen oder mehrere Kreisverbände wahrgenommen.
- (2) Der Dienstbetrieb regelt sich nach der Geschäftsordnung des Verbandes.

§ 43 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden von der Landesversammlung auf Vorschlag des Verbandsrats beschlossen. Hierfür bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.
- (2) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus wirksam.

§ 44 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Gesetz erfolgen. Dies setzt einen Beschluss der Landesversammlung mit einer vier Fünftel Mehrheit voraus.
- (2) Das Vermögen des Verbandes fällt in diesem Fall einer landwirtschaftlichen Nachfolgeorganisation oder – falls diese nicht gegründet wird – dem Staat zu.

§ 45 Übergangsregelung

Die Landesversammlung hat am 29.11.2024. beschlossen, dass die Verbandswahlen 2026/2027 nach den Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 2.12.2016 i.V.m. der Wahlordnung in der Fassung vom 24.3.2022 durchgeführt werden. Davon unberührt bleibt die neu gefasste Version der Präambel, die neu gefassten Bestimmungen zu den Ehrenamtsbezeichnungen nach § 41 sowie die Bestimmungen für die Besetzung der Organe des Verbandes. Diese Übergangsregelung soll dem Verband Zeit geben, die geänderte Mitgliederstruktur umzusetzen und Rechtssicherheit zu schaffen.

Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen wurden am 29.11.2024 bzw. 28.11.2025 von der Landesversammlung des Bayerischen Bauernverbandes beschlossen und von der Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus mit Bescheid vom 10.02.2026 genehmigt.

Die geänderte Satzung tritt somit am 10.02.2026 In Kraft.